



Durchführungsbestimmungen für die Vereine der FVR-Herren-Spielklassen im Spieljahr 2024/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Spieltermine.....	3
2	Spielfelder	3
3	Platzordner	3
4	Umkleideräume	4
5	Spielkleidung.....	4
6	Rückennummern	4
7	Ausfertigen des Spielberichts.....	4
8	Spielberechtigung (digitaler Pass).....	5
9	Vorzeitige Seniorenfreigabe	5
10	Gemischtes Spielen	5
11	Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)	5
12	Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.....	6
13	Trainerlizenzen (Rheinlandliga und Bezirksligen)	6
14	Sitzbänke für Trainer und Auswechselspieler.....	6
15	Spielerkader und Auswechselspieler	6
16	Rettungsdienst auf dem Sportplatz.....	6
17	Eintrittspreise / Eintrittskarten / Zuschauerausschluss.....	7
18	Erfrischungen während des Spiels/Halbzeiterfrischungen	7
19	Verkauf von Getränken auf dem Sportplatz	7
20	Ergebnismeldung.....	7
21	Nichtantreten einer Mannschaft.....	7

Für den Spielbetrieb 2024/2025 hat der Verbandsspielausschuss nachfolgende Durchführungsbestimmungen in Abstimmung mit den Kreissachbearbeitern erlassen, die zu beachten sind.

1 Spieltermine

Die Pflichtspiele werden nach dem vom Staffelleiter ausgearbeiteten und mit den Vereinen abgestimmten Spielplan ausgetragen. Eine Änderung des festgelegten Spieltermins und der Uhrzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Spielpartners und Staffelleiters.

Der Antrag auf Spielverlegung ist bis 5 Tage vor Spielbeginn über das DFBnet-Modul Ergebnismeldung/Spielverlegungsanträge einzustellen und vom Spielpartner zu bearbeiten. Verlegungsanträge sind kostenpflichtig. Dem Antragsteller werden die angefallenen Gebühren per Bankeinzug vom im DFBnet Meldebogen angegebenen Vereinskonto eingezogen.

Über **Anträge auf Spielabsetzung bzw. Verlegung ohne Zustimmung des Gegners wegen „höherer Gewalt“ entscheidet der zuständige Staffelleiter**. Ein Anspruch auf Spielverlegung besteht grundsätzlich nicht

2 Spielfelder

Jeder Verein ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Spielfeld zur Verfügung zu stellen. Das Spielfeld in der Rheinlandliga muss die Mindestmaße von 100 x 60 Meter haben. Für alle übrigen Klassen gelten die Maße der DFB-Fußballregeln von mindestens 90 x 45 Meter.

Der Platzverein hat sich rechtzeitig vor dem Spiel und am Spieltag vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage einschließlich der Funktion ihrer technischen Einrichtungen zu überzeugen. Bestehen Zweifel über die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels, ist unverzüglich der zuständige Spielleiter zu unterrichten.

Bei Unbespielbarkeit des eigenen Platzes kann das Spiel auf einem geeigneten Ausweichplatz ausgetragen werden. Auf die Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen wird besonders hingewiesen. Auch § 22 Nr. 3 der Spielordnung ist zu beachten.

3 Platzordner

3.1

Bei jedem Pflichtspiel müssen, bei Freundschaftsspielen sollen, zur Gewährleistung der Platzsicherheit im Seniorenbereich (ab Kreisliga B aufwärts) mindestens 5 mit einer Armbinde oder Ordnerweste gekennzeichnete volljährige Platzordner anwesend sein, Die Regelung ist praxisgerecht in der Form auszulegen, dass eine entsprechende Mindestanzahl von Zuschauern anwesend sein muss.

Soweit es die konkreten Umstände erfordern (z.B. erwartete Anzahl von Zuschauern, besonders risikobehaftete Umstände), ist die Anzahl der anwesenden Platzordner entsprechend zu erhöhen. Bei Vorliegen derartiger Umstände sind auch bei Spielen im Seniorenbereich unterhalb der Kreisliga B genügend gekennzeichnete Platzordner einzusetzen. Die Platzordner dürfen während ihres Einsatzes keine andere Funktion ausüben.

3.2

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels mit dem Spielbericht den offiziellen Meldebogen (steht auf der Homepage des FVR zum Download bereit) mit der Liste der eingesetzten Platzordner vorzulegen.

3.3

Der Schiedsrichter hat jeden Verstoß einschließlich der Nichtbeachtung der Vorlagepflicht bezüglich **der in Nr. 2 genannten Ordnerlisten im Spielbericht unter „Sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken.**

3.4

Beim ersten Verstoß spricht der Staffelleiter gegen den jeweiligen Platzverein eine Verwarnung aus. Bei einem weiteren Verstoß innerhalb derselben Spielzeit erfolgt eine Anzeige an die zuständige Spruchkammer.

4 Umkleideräume

Es ist die Pflicht eines jeden Platzvereins, saubere Umkleideräume und Waschgelegenheiten für die Mannschaften und den Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichter-Gespann zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Die Umkleideräume der Schiedsrichter und der Gastmannschaft müssen abschließbar sein.

5 Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der im DFBnet Meldebogen genannten Spielkleidung antreten. Die Ausrüstung der Spieler darf keine politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bilder aufweisen. Die Mannschaften sind dazu angehalten, sich vor dem Spieltag über die jeweiligen Trikotfarben auszutauschen. Der Gastverein muss bei gleicher Spielkleidung zugunsten des Platzvereins seine Spielkleidung wechseln. Wir empfehlen einen zweiten, andersfarbigen Trikotsatz mitzunehmen.

6 Rückennummern

Die Spieler haben auf ihren Trikots deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Rückennummern sind bis 99 erlaubt. Ausnahme: Die Rückennummer 88 ist verboten.

7 Ausfertigen des Spielberichts

Für alle Ligen im Fußballverband Rheinland gilt der elektronische Spielbericht. Bitte beachten Sie die gesonderten Durchführungsbestimmungen für den Elektronischen Spielbericht.

8 Spielberechtigung (digitaler Pass)

Für alle Ligen im Fußballverband Rheinland gilt der digitale Pass. Der Verein muss mit Hilfe der ihm gegebenen Möglichkeiten sicherstellen, dass er die Spielberechtigung des Spielers am Tag des Spiels dem Schiedsrichter nachweisen kann.

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Durchführungsbestimmungen zum Nachweis der Spielberechtigung.

Empfehlung: **Dauerhafte Mitführung der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ als PDF oder als Papiausdruck.**

9 Vorzeitige Seniorenfreigabe

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Herrenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. A-Junioren des älteren Jahrgangs (2006), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Antrag ebenfalls eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Eine Freigabe für den Jahrgang 2007 ist nur laut der in § 6 DFB-Jugendordnung beschriebenen Ausnahmefällen möglich.

10 Gemischtes Spielen

Ab der Saison 2024/2025 führen der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Spielausschuss des Fußballverbandes Rheinland ein Pilotprojekt gemäß § 10 Nr. 8 DFB-Spielordnung zum Gemischten Spielen durch.

Demnach können Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch in Herrenmannschaften der untersten Spielklassenebene eingesetzt werden.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Handelt es sich beim Stammverein der Spielerin um einen reinen Frauenverein, kann die Spielerin auf Antrag ein Spielrecht für einen Herrenverein mit einer Mannschaft in der untersten Spielklassenebene erhalten. Das Spielrecht kann auch als Zweitspielrecht nach § 13 Nr. 6 SpO beantragt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

11 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)

Meisterschaft:

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Rheinland-, Bezirks- oder Kreisliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, und bis zu deren Ablauf auch für Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins (längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen), gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf der nächsten Saison nicht mehr zulässig.

Freundschaftsspiel:

Wird ein Spieler in einem Freundschaftsspiel infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das laufende Spiel auszuschließen.

12 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Zu den Spielen der Rheinlandliga werden Schiedsrichter-Gespanne angesetzt. In den Bezirksligen hat jeder Verein einen geeigneten SR-Assistenten zu stellen, der mindestens 18 Jahre alt oder geprüfter Schiedsrichter ist.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Heimmannschaften verpflichtet sind, die Fahrt- und Schiedsrichterkosten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen.

In den Bezirksligen und Kreisligen können die Vereine in besonderen Fällen SR-Gespanne rechtzeitig beim Staffelleiter beantragen. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Zudem wird in der Rheinlandliga und in den Bezirksligen nach Ablauf der Saison ein Schiedsrichterkostenpool gebildet um auszuwerten, welche Vereine eine Erstattung bekommen und welche Vereine eine Nachzahlung anweisen müssen. Somit ist gewährleistet, dass jeder Verein die identischen Schiedsrichterkosten zu tragen hat.

13 Trainerlizenzen (Rheinlandliga und Bezirksligen)

Die Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Rheinlandliga - Mannschaft mit mindestens DFB-B-Lizenz ist durch die Vorlage der gültigen Lizenz (Fotokopie) zum 01.09. nachzuweisen. Den Aufsteigern aus den Bezirksligen wird eine Übergangsfrist von einer Saison gewährt. Über weitere zeitlich begrenzte Ausnahmen während der laufenden Saison entscheidet der Verbandsspielausschuss. Für die Bezirksligaligateilnehmer besteht die Verpflichtung, dass der verantwortliche Trainer mind. die DFB-C-Lizenz vorzuweisen hat.

14 Sitzbänke für Trainer und Auswechselspieler

In einem ausreichenden Abstand vom Spielfeldrand sind an der Seite des Spielfeldes, in Nähe der Mittellinie, frei und gut sichtbar, Sitzbänke für Trainer, Auswechselspieler und Betreuer aufzustellen. In allen Spielklassen ist eine Coaching-Zone einzurichten.

15 Spielerkader und Auswechselspieler

Der Spielerkader darf max. 20 Spieler umfassen. Es dürfen bis zu fünf Spieler ausgetauscht werden. In der untersten Spielklasse (Kreisliga C) wird das Wiedereinwechseln erlaubt. In der Rheinlandliga und Bezirksliga müssen Auswechselspieler Warmlaufleibchen tragen, die sich farblich von der Trikotfarbe beider am Spiel teilnehmenden Mannschaften und dem Schiedsrichtergespann unterscheiden.

16 Rettungsdienst auf dem Sportplatz

Der Platzverein hat eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch eine Trage. Es wird den Vereinen empfohlen, sich mit den örtlichen Rot-Kreuz-Stellen oder ähnlichen Organisationen in Verbindung zu setzen.

17 Eintrittspreise / Eintrittskarten / Zuschauerausschluss

Als angemessene Eintrittsgelder werden folgende Richtpreise für Erwachsene empfohlen:
Rheinlandliga 6,-€, Bezirksliga 5,-€, Kreisliga-A 4,-€, Kreisligen-B, C und Reserveklasse je 3,-€.

Der vollständige oder teilweise Ausschluss von Zuschauern ist nur als Folge einer behördlichen Anordnung oder einer Entscheidung der zuständigen Instanzen des Fußballverbandes zulässig.

18 Erfrischungen während des Spiels/Halbzeiterfrischungen

Der Schiedsrichter kann während des Spiels Trinkpausen (maximal eine Minute) und Kühlpausen (maximal drei Minuten) zulassen.

Es wird empfohlen, der Gastmannschaft eine Kiste Wasser oder eine andere der Jahreszeit entsprechende Erfrischung zur Verfügung zu stellen. Dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Gespann sind ebenfalls entsprechende Erfrischungen zur Verfügung zu stellen.

19 Verkauf von Getränken auf dem Sportplatz

Der Verkauf von alkoholischen Getränken auf dem Sportplatzgelände ist erlaubt. Das zuständige Verbandsorgan kann eine zeitliche Sperre für den Verkauf dieser Getränke anordnen. Dies geschieht dann, wenn Vorkommnisse, die der Platzverein zu verantworten hat, zu diesen Maßnahmen Anlass geben.

20 Ergebnismeldung

Die Spielergebnisse sind von der Heimmannschaft im DFBnet bis spätestens 18:00 Uhr, bei Spielen, die nach 17:00 Uhr enden, eine Stunde nach Spielschluss zu melden. Die Ergebnismeldungen werden zentral von der Verbandsgeschäftsstelle überprüft und im Falle eines Verstoßes durch Bußgeldbescheid nach § 22 Nr.2 SpielO geahndet. Die Bußgelder werden im Folgemonat mittels Lastschrift eingezogen.

21 Nichtantreten einer Mannschaft

Bei Nichtantreten zu einem Pflichtspiel wird ein Ersatz der Kosten und - bei Auswärtsspielen - des Einnahmehausfalls fällig. Die zuständige Spruchkammer entscheidet von Amts wegen. An Einnahmehausfall/Kostenerstattung sind pauschal zu erstatten:

Herren Rheinlandliga	800 €
Herren-Bezirksliga	600 €
Kreisliga A	400 €
Kreisliga B	300 €
Kreisliga C	200 €
Reserveklasse	100 €
Seniorenturniere	100 €
U-Mannschaften Wettkampfspiele	100 €

sowie in allen Klassen zusätzlich die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenkosten.

Es wird gebeten, alle Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in jedem Falle auch den Mannschaftsverantwortlichen/Trainern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

gez. Jens Bachmann
VSA-Vorsitzender